

Gebührenordnung

zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen
(Straßenverkehrsrechtliche Anordnung)

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 4. November 1991 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 1179) i. V. m. § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837) in der Fassung vom 28.08.2013 wird nach Anhörung des Rates der Stadt Völklingen die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren durch Parkgebühreneinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten) im Bereich der Stadt Völklingen wie folgt erlassen:

§ 1

Für die Benutzung von Parkplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Parkbauten (Tief-, Hochgarage), die mit technischen Parküberwachungseinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten) oder anderen mechanischen Einrichtungen ausgestattet sind, erhebt die Stadt Völklingen in ihrem Zuständigkeitsbereich Parkgebühren.

§ 2

- (1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Parkflächen, auf denen mittels technischer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten, Parkuhren) oder anderen mechanischen Einrichtungen Parkgebühren erhoben werden, besteht grundsätzlich Gebührenpflicht an den Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Parkdauer während dieser Zeit ist nur bis zu der auf dem Parkscheinautomaten, der Parkuhr oder sonstigen Einrichtung angegebenen Höchstparkzeit zulässig. Eine Verlängerung der zulässigen Höchstparkzeit durch weitere Gebühreneinrichtung ist unzulässig.
- (2) Die Gebührenpflicht für die City-Tiefgarage entfällt samstags.
- (3) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - City-Tiefgarage: 0,75 Euro je angefangene 30 Minuten, höchstens jedoch 12 Euro täglich
 - Parkscheinautomaten: 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten
 - Parkuhren 0,30 Euro je angefangene 20 Minuten
- (4) Kurzzeitparker auf Parkplätzen, auf denen die Parkgebühren mittels Parkscheinautomat erhoben werden, können bis höchstens 20 Minuten kostenlos parken, wenn diese Parkscheinautomaten entsprechend gekennzeichnet sind (sogenannte „Brötchentaste“). Zu Kontrollzwecken muss an dem jeweiligen Parkscheinautomat ein besonderes kostenloses Parkticket gezogen und im Fahrzeug hinter der Frontscheibe deutlich sichtbar ausgelegt werden.
- (5) Zulässig ist, dass unverbrauchte Parkzeit (bis zum angegebenen Parkzeitablauf auf den Parkgebührenbelegen nach Ausgabe durch einen Parkscheinautomaten) auf allen Parkplätzen in der Stadt Völklingen in Anspruch genommen wird.
- (6) Es besteht keine Gebührenpflicht an allen Parkgebühreneinrichtungen in der Innenstadt für die 4 letzten Samstage vor dem 24. Dezember jeden Jahres.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft; sie ersetzt die Gebührenordnung vom 19. Mai 2014.

Völklingen, 30. November 2015

Lorig

Der Oberbürgermeister
der Stadt Völklingen
- Straßenverkehrsbehörde -

Veröffentlicht in den Völklinger Stadtnachrichten vom 13.01.2016